

liehenen über die aus der Verleihung herzuleitenden Rechte und Pflichten gilt das Obergericht.

Die Überweisung der Streitigkeiten erfolgt auf Antrag der Parteien durch das im ordentlichen Prozeßverfahren zuständige Friedensrichteramt.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.
Zürich, den 22. September 1917.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr. O. Wettstein.

Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Der Bundesrat hat vorstehender Vollziehungsverordnung am 12. Oktober 1917 die Genehmigung erteilt. Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die der Vollziehungsverordnung beigegebenen Erläuterungen betreffend die Aufhebung von Bestimmungen des zürcherischen Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Auflösung der Zivilgemeinden Glattfelden und Zweidlen.

(Vom 22. September 1917.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

I. Den von den Zivilgemeinden Glattfelden und Zweidlen gefaßten Beschlüssen über die Aufhebung der beiden Zivilgemeinden und Übertragung ihres Vermögens an das politische Gemeindegut Glattfelden wird die Genehmigung erteilt.

II. Die Auflösung der beiden Zivilgemeinden erfolgt auf 1. Januar 1918. Wichtigere Angelegenheiten, die bis dahin von den Zivilgemeinden zu erledigen sind, unterliegen der Genehmigung des Gemeinderates, beziehungsweise der Gemeindeversammlung.

III. Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Zivilgemeinden Glattfelden und Zweidlen sind auf 1. Januar

1918 in das Inventar und in die Gutsrechnung der politischen Gemeinde Glattfelden aufzunehmen.

IV. Die Protokolle und Akten der Zivilvorsteherschaften Glattfelden und Zweidlen sind dem Archiv der politischen Gemeinde Glattfelden einzuverleiben.

V. Die bisher den Zivilgemeindegütern Glattfelden und Zweidlen zugefallenen Anteile an den Bürgereinkaufsgebühren von 40 und 20 Fr. werden vom 1. Januar 1918 an dem Armen- gut Glattfelden zugewiesen, womit sich dessen Anteil von 30 Fr. auf 90 Fr. erhöht.

VI. Mitteilung an die Zivilvorsteherschaften Glattfelden und Zweidlen, den Gemeinderat Glattfelden, den Bezirksrat Bülach mit der Einladung, für den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen zu sorgen, an die Direktion des Innern und Publikation im Amtsblatt.

Zürich, den 22. September 1917.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

**die Empfehlungen außerkantonalen, speziell genferischer
Hebammen für Aufnahme von Pensionärinnen.**

(Vom 25. Oktober 1917.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktionen der Justiz
und Polizei und des Gesundheitswesens,
beschließt:

I. Den zürcherischen Tagesblättern und Wochenschriften wird die Aufnahme von Inseraten, durch welche außerkantona- le, speziell genferische Hebammen zur Aufnahme von Pen- sionärinnen sich empfehlen, untersagt.